

## § 8 Kausalabgaben

### 4. Ersatzabgaben

#### a) Keine allgemein anwendbare Regeln

Das Kostendeckungsprinzip ist auf Ersatzabgaben nicht anwendbar.<sup>327</sup> Es sind bisher für die Bemessung von Ersatzabgaben kaum allgemein anwendbare Regeln entwickelt worden, so dass solche angesichts der Unterschiede in der primären Leistungspflicht von Fall zu Fall bestimmt werden müssen.<sup>328</sup> So sind beispielsweise bei der Bemessung der Ersatzabgabe für Abstellplätze zunächst alle Vorteile in Rechnung zu stellen, die dem Pflichtigen aus der Befreiung von der Baupflicht erwachsen. Das sind vor allem die Baukosten, die der Pflichtige als Folge des Wegfalls seiner primären Leistungspflicht erspart. Es sind neben den Vorteilen aber auch die Nachteile in Rechnung zu stellen, die aus dem Wegfall der Realerfüllung entstehen. Keine eigenen Abstellplätze bedeuten für das pflichtige Grundstück einen entsprechenden Wertverlust.<sup>329</sup>

#### b) Ausgleichsfunktion

Die Ersatzabgabe hat in erster Linie eine Ausgleichsfunktion. Ihr Zweck besteht darin, die Rechtsgleichheit zwischen baupflichtigen und nicht baupflichtigen Eigentümern herzustellen. Aus diesem Grund darf die Ersatzabgabe keinesfalls höher sein, als dies zur Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs notwendig ist.<sup>330</sup>

## III. Äquivalenzprinzip

### 1. Inhaltsumschreibung

#### a) Begriff

Das Äquivalenzprinzip wird vom Staatsgerichtshof in Anlehnung an die Praxis des schweizerischen Bundesgerichts als eine «Schranke der ungleichen Verteilung der Kosten auf die einzelnen Abgabepflichtigen»

327 BGE 102 Ia 7, 15; vgl. auch Rhinow/Krähenmann, Nr. 112, S. 345.

328 BGE 97 I 804; vgl. auch Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 125.

329 Frey, S. 112 f.

330 Frey, S. 111; vgl. auch StGH 2003/39, Urteil vom 2. März 2004, nicht veröffentlicht, S. 12.